

# Berufsausübung mit ausländischem Diplom

**Wer in der Schweiz als Zahnärztin oder Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung arbeiten will, braucht ein schweizerisches oder ein anerkanntes ausländisches Zahnmedizindiplom. Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung hat im Folgenden die geltenden gesetzlichen Regeln zusammengefasst.**

## 1. Allgemeines

Wer in der Schweiz einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben möchte, benötigt u.a. ein schweizerisches oder anerkanntes ausländisches Zahnmedizindiplom (vgl. Art. 36 MedBG). Im Weiteren muss sich die Person im Medizinalberuferegister (hiernach Med-Reg) eintragen lassen und über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen (vgl. Art. 33a MedBG).

## 2. Anerkennung von ausländischen Diplomen

Ein ausländisches Diplom wird anerkannt, sofern seine Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist. Ein anerkanntes Diplom hat in der Schweiz die gleiche Wirkung wie ein eidgenössisches Diplom (vgl. Art. 15 MedBG).

## 3. Diplome aus EU-/EFTA-Staaten

Die Schweiz hat mit der EU (Personenfreizügigkeitsabkommen, FZA) und der EFTA (EFTA-Übereinkommen<sup>1</sup>) ein Abkommen über die gegenseitige Diplomanerkennung abgeschlossen. Das Freizügigkeitsabkommen wiederum verweist auf die Richtlinien 2005/36/EG<sup>2</sup> über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie betrifft die Anerkennung von Berufsdiplomen im Hinblick auf die Berufsausübung, sie

bezieht sich aber nicht auf die Verwendung von akademischen Titeln.

In der Zahnmedizin erfolgt die Anerkennung von Diplomen, welche in EU-/EFTA-Staaten ausgegeben wurden, nach dem sogenannten sektoriellen Anerkennungssystem, d.h. diejenigen Diplome, welche die Mindestanforderungen der Richtlinien 2005/36/EG erfüllen, und aus diesem Grund im Anhang zu der Richtlinie aufgelistet sind, werden automatisch anerkannt (sog. direkte Anerkennung). Das Diplom wird in der Schweiz folglich anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die gesuchstellende Person oder ihr/e Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates, d.h. eines EU-/EFTA-Staates;
- das vorgelegte Diplom entspricht den Richtlinien 2005/36/EG bzw. dem EFTA-Übereinkommen;
- das Diplom sowie allfällige zusätzliche Ausweise wurden von der gemäss Richtlinie 2005/36/EG bzw. dem EFTA-Übereinkommen zuständigen Behörde ausgestellt.

Zudem müssen Personen, welche ihren Beruf in der Schweiz ausüben wollen, über die dafür erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2) in einer Amtssprache {Deutsch, Französisch oder Italienisch; massgeblich ist der Bewilligungsort) ver-

fügen. Für die Anerkennung ist die Medizinalberufekommission (hiernach MEBEKO) zuständig.<sup>3</sup>

## 4. Diplome von Drittstaatangehörigen

**4.1. Grundsatz: Keine Anerkennung**  
Diplome, welche ausserhalb eines EU-/EFTA-Staats erworben wurden, sind in der Schweiz nicht anerkennbar, da es keine entsprechenden Staatsverträge gibt. Personen mit Diplomen aus Drittstaaten haben jedoch die Möglichkeit, in der Schweiz das eidgenössische Zahnmedizindiplom zu erwerben. Auf diese Möglichkeit wird unter Ziffer 5 näher eingegangen.

## 4.2. Ausnahme: Indirekte Anerkennung

Drittstaatsdiplome, welche in einem EU-/EFTA-Staat anerkannt wurden, können unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz indirekt anerkannt werden (sog. Anerkennung der Anerkennung). In der Schweiz wird das Drittstaatsdiplom anerkannt, sofern die gesuchstellende Person folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die gesuchstellende Person oder ihr/e Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates (EU/EFTA);
- die gesuchstellende Person ist im Anerkennungsstaat uneingeschränkt mit denselben Rechten zur Berufsaus-

übung berechtigt, wie Personen, die im Anerkennungsstaat die gesamte Ausbildung absolviert und das in der EU-Richtlinie enthaltene Diplom erworben haben. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2005/36/EG muss die erste Anerkennung in Beachtung der Minimalanforderungen an die Ausbildung der Richtlinie erfolgt sein;

- die gesuchstellende Person hat im Anerkennungsstaat und/oder in der Schweiz eine aktuelle (d.h. nicht länger als fünf Jahre zurückliegende) klinische Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erworben;
- die gesuchstellende Person verfügt über die erforderlichen Sprachkenntnisse.

Personen, welche ihren Beruf in der Schweiz ausüben wollen, müssen über die dafür erforderlichen Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2) in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch; massgeblich ist der Bewilligungsort) verfügen. Für die indirekte Anerkennung ist die MEBEKO zuständig.<sup>4</sup>

### 5. Erwerb des eidgenössischen Diploms in Zahnmedizin

Personen, deren Diplom in der Schweiz nicht anerkannt wird, haben folgende zwei (abschliessenden) Möglichkeiten, um das eidgenössische Diplom in Zahnmedizin zu erwerben<sup>5</sup>:

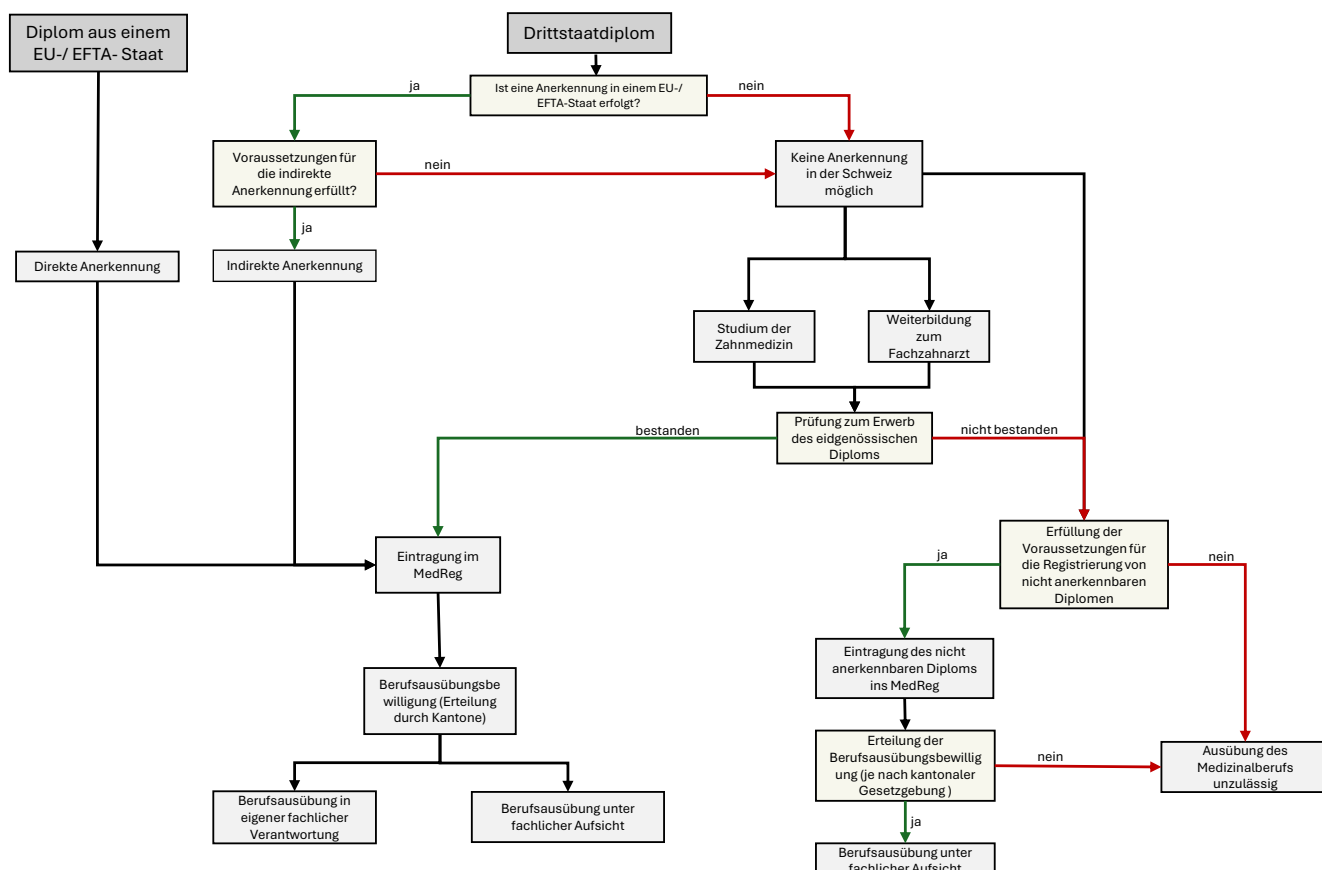
- Erwerb eines Studienabschlusses in Zahnmedizin auf Masterstufe (undergraduate) an einer der schweizerischen Universitäten (Basel, Bern, Genf, Zürich) und erfolgreiches Absolvieren der eidgenössischen Zahnmedizinprüfung. Ob im Drittstaat bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können, entscheidet die betreffende Universität. Die Universität darf die Zulassung zum Studium von Zulassungsbedingungen abhängig machen.
- Absolvieren einer akkreditierten Fachzahnarztweiterbildung (Oralchirurgie, Kieferorthopädie, Parodontologie oder rekonstruktive Zahnmedizin) an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Universität Basel, Bern, Genf und Zürich sowie Kantonsspital Luzern). Sobald die betreffende Person prüfungsreif ist, d.h. sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fach-

zahnarztprüfung erfüllt, kann sie das BZW um Bestätigung ersuchen, dass sie fachlich berechtigt wäre, sich zur Fachzahnarztprüfung anzumelden. Sofern die Person fachlich berechtigt wäre, sich zur Fachzahnarztprüfung anzumelden, bestätigt das BZW dies zuhanden der MEBEKO. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Gesuch um Zulassung zur eidgenössischen Prüfung an die MEBEKO zu senden. Sobald die Person die eidgenössische Prüfung bestanden hat, kann sie sich zur Fachzahnarztprüfung anmelden.

Eine Weiterbildung, welche zu einem Weiterbildungsausweis oder Expertentitel der SSO führt, wie zum Beispiel der Weiterbildungsausweis SSO in Allgemeine Zahnmedizin oder ein postgraduierter Master genügt nicht, um zur eidgenössischen Prüfung zugelassen zu werden.

### 6. Arbeit unter fachlicher Aufsicht

Für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ist u.a. ein eidgenössisches oder durch die MEBEKO anerkanntes Diplom notwendig (vgl. Art. 36 MedBG). Personen aus Drittstaaten können demnach nicht in eigener fachlicher Verantwortung



tung praktizieren. Will eine Person ohne anerkanntes Diplom unter fachlicher Aufsicht praktizieren, so ist neben der obligatorischen Registrierung des Diploms ein Sprachnachweis zuhanden des künftigen Arbeitgebers zu erbringen. Das Diplom wird ins MedReg eingetragen, wenn:

- das Diplom im Herkunftsstaat zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht im entsprechenden Medizinalberuf berechtigt; und
- das im Ausland erworbene Diplom auf einer Ausbildung beruht, welche bezüglich der Anzahl Stunden/Jahre des theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau die festgelegten Mindestanforderungen erfüllt.

Die Registereintragung stellt jedoch weder eine formelle Diplomanerkennung dar noch bestätigt sie die Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom. Die MEBEKO entscheidet über die Registereintragung. Neben der Registereintragung ist ein Spracheintrag (Sprachkenntnisse in

Deutsch, Französisch oder Italienisch auf dem Niveau B2; massgeblich ist der Bewilligungsort) vorausgesetzt.<sup>6</sup>

Die Frage, ob der Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt werden kann, liegt in der Kompetenz der Kantone. Nicht alle Kantone kennen für Drittstaatangehörige Regelungen, wonach sie zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht zugelassen werden. Ausserdem sind die Kantone berechtigt, neben den bundesrechtlichen Vorgaben weitere Voraussetzungen festzulegen. Der Registereintrag stellt daher lediglich ein Erfordernis dar, welches gegebenenfalls kumulativ zu den weiteren kantonalen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung unter fachlicher Aufsicht notwendig ist. Der Eintrag des nicht anerkannten Diploms im Medizinalberuferegister alleine begründet demnach noch keinen Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Bewilligung.<sup>7</sup>

*Text und Grafik: Rechtsdienst SSO/Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW*

<sup>1</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

<sup>2</sup> Diese gilt gemäss Art. 9 sowie Anhang III des EFTA-Übereinkommens auch für die EFTA-Staaten.

<sup>3</sup> Vgl. «[www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-erkennung-diplome.html)».

<sup>4</sup> Vgl. «<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/indirekte-erkennung-diplome.html>».

<sup>5</sup> Vgl. «<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/erwerb-eidgenoessisches-diplom/erwerb-eidgenoessisches-diplom-in-zahnmedizin.html>».

<sup>6</sup> Vgl. «<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-ausserhalb-eu-efta/registrierung-nicht-anerkannte-diplome-medizinalberufe.html>».

<sup>7</sup> Vgl. Bewilligung für die Beschäftigung eines Assistenten aus einem Drittstaat in Internum 6/2023, S. 183 ff.

